

Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße; ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 4. März 2014 beschlossen, im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens auf der Grundlage des § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“, wie ihn die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 18.8.2012 als Satzung beschlossen hat und wie dieser mit der Bekanntmachung am 21.9.2012 in Kraft getreten ist, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut ortsüblich bekannt zu machen und danach das Bauleitplanverfahren fortzusetzen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ rückwirkend nach Bekanntgabe am 21.9.2012 in Kraft zu setzen.

Der Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt.

Es wird das Planungsziel verfolgt, die Bebaubarkeit der rückwärtigen Grundstücksflächen zu regeln.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Preetz, den 12. März 2014

L.S.

Stadt Preetz

Der Bürgermeister

Wolfgang Schneider

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 A
„Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“
und der dazu gehörigen Veränderungssperre

